



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sautens vom 14.12.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Sautens hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr** ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

(1) Restmüll

- a) Die jährliche Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Mit weiteren Wohnsitz ist gemeint ein Ort, an dem sich eine Person zwar aufhält, aber nicht ihren Lebensmittelpunkt hat.

Sie beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	EUR 32,50
für einen Haushalt mit zwei Personen	EUR 49,90
für einen Haushalt mit drei Personen	EUR 62,00
für einen Haushalt mit vier Personen	EUR 71,00
für einen Haushalt mit fünf Personen	EUR 88,00
für einen Haushalt mit sechs u. mehr Personen	EUR 95,00
für Wohnobjekte mit einem weiteren Wohnsitz	EUR 40,90

b) Pro Jahr und pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person werden 240 Liter Restmüll vorgeschrieben. Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll sind 240 Liter bei den Entleerungen Restmüll pro Person und Jahr enthalten.

(2) Biomüll

Pro Jahr und pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person werden 93,6 kg vorgeschrieben. Ausnahme: Haushalte, die Eigenkompostierung schriftlich erklärt haben. Eigenkompostierung ist die Aufbereitung von Grünschnitt aus dem eigenen Garten und hierfür brauchbaren pflanzlichen Küchenresten zu Humus.

(3) Betriebe

Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt.

a) Betriebe

Die Grundgebühr für Betriebe wird nach der Größe der vom Betrieb genutzten Räume und überdachten Flächen im Freien in Quadratmetern berechnet:

Betriebsräumlichkeiten

bis 30 m ²	32,50 € pro Jahr
bis 100 m ²	97,50 € pro Jahr
bis 300 m ²	260,00 € pro Jahr
bis 600 m ²	390,00 € pro Jahr
darüber	650,00 € pro Jahr

b) Die Grundgebühr nach Abs. 3 lit. a erhöht sich bei Beherbergungsbetrieben nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt

in Privatzimmern	EUR 0,15
in Beherbergungsbetrieben	EUR 0,15
in Ferienwohnungen	EUR 0,15

Die Nächtigungszahl richtet sich nach den Aufzeichnungen des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 4

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich für auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle wie folgt:

a) Für die Abholung

1. eines 60 Liter Restmüllbehälters	EUR 3,60
2. eines 120 Liter Restmüllbehälters	EUR 7,20

3. eines 240 Liter Restmüllbehälters	EUR 14,40
4. eines 660 Liter Restmüllbehälters	EUR 34,40
5. eines 800 Liter Restmüllbehälters	EUR 41,60
6. eines 1100 Liter Bioabfallbehälters	EUR 56,80
b) Für die Abholung	
1. des Biomülls in Müllbehältern pro Kilogramm	EUR 0,25
Pro Biomüllbehälterentleerung werden mindestens 2,00 kg vorgeschrieben.	
c) Für die Anlieferung	
1. von Sperrmüll pro kg (Mindestmenge 2kg je Wiegevorgang)	EUR 0,42
2. Aushub verwertbares Material pro m ³	EUR 14,00
3. Abbruch verwertbares Material pro m ³	EUR 50,00
4. Abbruch nicht sortenrein pro m ³	EUR 90,00
5. Asphalt pro m ³	EUR 17,50
6. Reifen mit und ohne Felge pro Stück	EUR 7,50
d) Verkauf von	
1. Asphaltbruch pro m ³	EUR 20,00
2. Splitt pro m ³	EUR 25,50
3. Frostkoffer pro m ³	EUR 12,00
4. Humus ungesiebt pro m ³	EUR 20,00
5. Recyclingsand pro m ³	EUR 10,00
6. Mülltonnen	
60 Liter	EUR 46,80
120 Liter	EUR 46,80
240 Liter	EUR 66,00
660 Liter	EUR 361,20
Mülltonnenchip pro Stück	EUR 4,00
7. Öli bei Neuausgabe	EUR 3,00
8. Müllsäcke	
Gelbe Säcke	EUR 5,00
Biomüllsäcke 80 Liter pro Rolle	EUR 7,00
Biomüllsäcke 120 Liter pro Rolle	EUR 9,00
Biomüllsäcke 240 Liter pro Rolle	EUR 12,00
9. Streusalz im 25 kg Sack pro Stück	EUR 13,50
10. Bürgerkarte pro Stück	EUR 5,00
11. Karte bei Abfallanlieferung vergessen	EUR 2,00
e) Für die Anlieferung auf die Deponie (oder sonstige Einrichtung), die nicht während der Öffnungszeiten erfolgt, werden EUR 12,80 pro Öffnung und Schließung vorgeschrieben.	

§ 5 Vorschreibung

- (1) Die Grundgebühren nach § 3 Abs.1 lit. b und Abs. 2 werden zum 15. Jänner des Folgejahres endabgerechnet.
Die Grundgebühren laut § 3 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 lit. a und b werden im Juli, und alle anderen Gebühren quartalsmäßig vorgeschrieben jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.
- (2) Stichtag der gemeldeten Personen zu § 3 Abs. 1 bis 2 richtet sich nach dem Melderegister der Gemeinde Sautens zum 31.12. des der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.
Ausnahme: wird ein neuer Haushalt gegründet, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr nach § 3 Abs.1 lit. a zu entrichten.
Stichtag zu § 3 Abs. 3 ist der 30.06. eines Jahres.

§ 6 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- a) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- b) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- c) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- d) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sautens vom 01.07.1997 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


.....
Bernhard Gritsch

